

Satzung des Schützenvereins „Tell“ Scheps e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Schützenverein „Tell“ Scheps e. V. und hat seinen Sitz in Osterscheps. Er soll im Vereinsregister eingetragen sein.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Sportschießen zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund und seinen nachgeordneten Organisationen sowie im Landessportbund Niedersachsen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB).
2. Über den schriftlichen Aufnahme-Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Die Vorstellung neuer Mitglieder im Verein erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Zu den Rechten gehören insbesondere:

- a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- b) Benutzung von Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen
- c) Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- d) Schießsport aktiv auszuüben
- e) Anspruch auf angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall
- f) Anspruch auf Unterstützung durch die Organe in allen den Zweck des Vereins bildenden Punkten sowie Anträge an den Vorstand zu richten.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Aufgaben des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins widersprechen könnte.

§ 7

Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, über dessen Höhe die erste Mitgliederversammlung eines jeden Jahres entscheidet.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 1. Durch den Tod
 2. Durch freiwilligen Austritt
 3. Durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Dabei ist eine Frist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten. Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrags bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet. Nach Jahresende erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Ehrengerichtes.
 - a) Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat oder wenn Gründe vorliegen, die gegen ein weiteres Verbleiben im Verein sprechen.
 - b) Über den Ausschluss eines Mitgliedes, das mit den Beitragsleistungen länger als ein Jahr in Verzug ist, entscheidet der Vorstand.
Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs findet Anwendung.
4. Der Beschluss des Ehrengerichtes bzw. Vorstandes ist unanfechtbar.
5. Ein Anspruch an das Vereinsvermögen steht ausscheidenden Mitgliedern nicht zu.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Ehrengericht.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme; das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Es wird offen durch Handheben abgestimmt, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über
 1. Entlastung des Vorstandes
 2. Festsetzung des Beitrages
 3. Wahl der Vorstandsmitglieder
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 6. Satzungsänderungen
 7. Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
5. Der Vorstand lädt schriftlich 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.
6. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres soll die Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand hat einen Geschäfts- und Kassenbericht zu geben. Ebenso haben die Kassenprüfer einen Bericht über die Prüfung der Kasse zu geben.
Nach Vorlage der oben angeführten Berichte entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss

einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt hat. Die Einberufung hat innerhalb von 14 Tagen nach der Beantragung zu erfolgen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Über die gefassten Beschlüsse und über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig und besteht aus
 1. Dem Vorsitzenden
 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Dem Schriftführer
 4. Dem Kassenwart
 5. Den Sportleitern
2. Dem erweiterten Vorstand gehören der Festausschuss, der Schützenhauptmann sowie der Platzmeister an; sie haben volles Stimmrecht.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Vertretungsberechtigt ist jeder für sich allein.
4. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben.
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ist von einem Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, aus der insbesondere zu entnehmen ist, wer teilgenommen hat und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Der Kassenwart ist für alle Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er legt in der ersten Mitgliederversammlung im Kalenderjahr die zuvor von 2 Kassenprüfern geprüfte Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vor. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden auf zwei Jahre gewählt. Um einen kontinuierlichen Wechsel bei den beiden Kassenprüfern zu gewährleisten, scheidet ein Kassenprüfer jährlich aus.
8. Die Sportleiter sind in ihrer Sparte für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über das abgelaufene Jahr.
9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in direkter Wahl mit Stimmenmehrheit durch die erste im Kalenderjahr einberufene Mitgliederversammlung gewählt. Wahlen sind grundsätzlich offen. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Schriftliche und geheime Wahl muss erfolgen, wenn dieses beantragt und dem Antrag mehrheitlich zugestimmt wurde.
10. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Wieder- oder Neuwahl im Amt. Um kontinuierliche Übergänge zu ermöglichen, wird in jedem Jahr nur eine Gruppe von Funktionsinhabern neu gewählt und zwar mit folgender Aufteilung:

Gruppe I:

- Vorsitzende/-r
- Kassenwart/-in
- Sportleiter/-in

- Stellvertretende/-r Bogensportleiter/-in
- Stellvertretende/-r Jugendsportleiter/-in
- Fahnenträger und Fahnenjunker

Gruppe II:

- Stellvertretende/-r Vorsitzende/-r
- Schriftführer/-in
- Damensportleiter/-in
- Bogensportleiter/-in
- Stellvertretende/-r Sportleiter/-in

Gruppe III:

- Hauptmann
- Jugendsportleiter/-in
- Stellvertretende/-r Damensportleiter/-in
- Stellvertretende/-r Kassenwart/-in
- Platzmeister
- Festausschuss

11. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Posten zurück, so kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Wahl beauftragen.

§ 12

Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus dem Ehren-Vorsitzenden und den vier Beisitzern. Die vier Beisitzer sind die vier ältesten Vereinsmitglieder und gehören dem Ehrengericht auf Lebenszeit an. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Zu den Aufgaben des Ehrengerichtes gehören:

- a) Schwere Schädigungen des Ansehens und der Belange des Vereins
- b) Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameraschaft

Beiden Streitparteien ist Gehör zu gewähren.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ehrengerichtes. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu verfassen. Der Ehrenvorsitzende unterschreibt das Protokoll.

§ 13

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungsbeschlüssen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist dies nicht der Fall, so kann erst die darauffolgende Mitgliederversammlung darüber entscheiden. Sie kann frühestens nach einem Monat einberufen werden, § 10 (4) ist anzuwenden.

§ 15

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an die Gemeinde Edewecht
(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schützenverein „Tell“ Scheps e. V.
Der Vorstand